



Redaktionsstatut für das Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld

- Stand vom 28.10.1999 -

I. Zweckbestimmung

1. Zur Veröffentlichung öffentlicher Bekanntmachungen, sonstiger amtlicher Mitteilungen und zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Oberstenfeld ein Amtsblatt heraus.
2. Das Mitteilungsblatt ist das öffentliche Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Oberstenfeld nach der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 13.12.1971. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.

II. Name, Herausgeber, Verlag

1. Das Mitteilungsblatt führt die Bezeichnung "Mitteilungsblatt der Gemeinde Oberstenfeld mit den Ortsteilen Gronau und Prevorst".
2. Herausgeber des Amtsblattes ist die Gemeinde Oberstenfeld. Druck und Verlag:
Oswald Nussbaum
Merklinger Str. 20
71261 Weil der Stadt
3. Verantwortlicher für den amtlichen Teil einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane, alle sonstigen Mitteilungen und Veröffentlichungen der Gemeinde ist der Bürgermeister, oder bei seiner Verhinderung, der von ihm Beauftragte. Für den übrigen Inhalt einschließlich des Anzeigenteils liegt die Verantwortung beim Verlag.
4. Das Amtsblatt erscheint in der Regel ein Mal wöchentlich am Freitag, sofern infolge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Der Redaktionsschluss ist mittwochs, 12.00 Uhr. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen Manuskripte oder Anzeigentexte bei der

Gemeindeverwaltung Oberstenfeld, Großbottwarer Str. 20, eingegangen sein.
Anzeigen können auch direkt dem Verlag übermittelt werden.

III. Inhalt

In das Amtsblatt werden aufgenommen:

1. Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Oberstenfeld und anderer öffentlicher Behörden und Stellen;
2. Sitzungsberichte und andere Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung;
3. Veranstaltungshinweise der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtlicher Vereinigungen, soweit diese ihren Sitz in der Gemeinde Oberstenfeld haben.
4. Veranstaltungsberichte und sonstige Veröffentlichungen der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Schulen, der Parteien, der örtlichen Vereine, der sonstigen örtlichen Organisationen sowie überörtlicher Organisationen mit Sitz in der Gemeinde Oberstenfeld. Die Veranstaltungsberichte der Kirchen, der sonstigen Glaubensgemeinschaften, der Parteien, Vereine und sonstiger Organisationen müssen örtlichen Bezug haben. Jeweils 2 Monate vor Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie anderer politischer Wahlen werden - ausgenommen im Anzeigenteil - von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, nur noch Hinweise und Einladungen zu Veranstaltungen veröffentlicht. Nicht mehr veröffentlicht werden während dieser Zeit Versammlungsberichte von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerbern, soweit es sich nicht um Berichte über Veranstaltungen geselliger und gesellschaftlicher Art handelt und diese Berichterstattung keine Auseinandersetzung politischer oder interessengebundener Art enthält. Weiterhin werden in diesem Zeitraum sonstige Auseinandersetzungen parteipolitischer oder interessengebundener Art nicht veröffentlicht.
5. Geschäftsanzeigen, Privatanzeigen, Anzeigen von örtlichen Parteien und sonstigen örtlichen Organisationen. Zur Entgegennahme dieser Anzeigen ist das Bürgermeisteramt berechtigt, aber nicht verpflichtet.
6. Nicht in das Amtsblatt aufgenommen werden Leserzuschriften sowie sonstige allgemeine Meinungsäußerungen und Darstellungen (Aufsätze, Essays, Kommentare und ähnliches) zu kommunalpolitischen und landespolitischen oder bundespolitischen Themenbereichen.

IV. Allgemeine Richtlinien

1. Sämtliche nicht amtliche Veröffentlichungen und Anzeigen müssen von den Verfassern verantwortlich gezeichnet sein.

2. Berichte, Hinweise und Mitteilungen nach Abschnitt III Ziffer 3 und 4 sollen in kurzer und prägnanter Form über das Wesentliche informieren. Sie sollen einen angemessenen und für solche Veröffentlichungen üblichen Umfang nicht übersteigen.
3. Die Manuskripte sollen Maschinen geschrieben sein. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Artikel, deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
4. Der Bürgermeister (oder sein Vertreter im Amt) hat das Recht:
 - a) Veröffentlichungen, die der Nr. 2 nicht entsprechen, dem Verfasser zur Änderung zurückzugeben;
 - b) Veröffentlichungen, die gegen die guten Sitten verstoßen oder gegen die Interessen der Gemeinde gerichtet sind, sollten nach Rücksprache und im Einvernehmen zwischen Bürgermeister und Verfasser geändert bzw. der Abdruck abgelehnt werden.
 - c) Veröffentlichungen, die gegen gesetzliche Vorschriften verstoßen, abzulehnen.

V. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(Beschluss v. 14.01.1993, geändert am 28.10.1999)